

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung

Zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld Und die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2033, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG -) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege des Landes Schleswig-Holstein (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. 2019, S. 759) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.06.2024 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr erlassen:

Artikel I

§ 11 Absatz 2 bis 6 werden wie folgt von der Gebühr her angepasst:

§ 11

Benutzungsgebühr

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Regelgruppen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt je Kind monatlich:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **145,00 €**
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **140,00 €**
- (4) Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene halbe Stunde:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **14,50 €**
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **14,00 €**
- (5) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene Stunde:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **29,00 €**
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **28,00 €**

(6) Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommenen 1 ½ Stunden:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **43,50 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **42,00 €**

Artikel II

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 30.07.2024

(L.S.)

gez. Wilhelm Möllhoff
-Bürgermeister-

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr, die von der Gemeindevertretung am 12.06.2024 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Boostedt, den 01.08.2024

Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsdirektor
Im Auftrage



Merz

Aushang am 05.08.2024
Abnahme am 13.08.2024